



## Stellungnahme des Rohrleitungsbauverbandes zum **Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BMWE)**

### **Bewertung der Neufassung des § 3 Absatz 1 BBPlG-E**

Der Rohrleitungsbauverband begrüßt das Ziel der Bundesregierung, Effizienz und Gesamtkosten des Energiesystems stärker zu verfolgen. Ein leistungsfähiger, resilienter Stromnetzausbau ist hierfür eine zentrale Voraussetzung. Ebenso entscheidend ist jedoch, dass politische und gesetzliche Rahmenbedingungen **Planungs- und Investitionssicherheit entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette** gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund bewertet der rbv e.V. die **vorgeschlagene Neufassung des § 3 Absatz 1 BBPlG-E mit Blick auf ihre Auswirkungen auf die Stabilität des Netzausbauregimes kritisch.**

#### **1. Bedeutung von Planungs- und Investitionssicherheit im Netzausbau**

Mit dem Bundesbedarfsplangesetz, den darauf aufbauenden Netzentwicklungsplänen sowie den ambitionierten Ausbauzielen für die Übertragungsnetze hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren einen verlässlichen Rahmen für den Bau geschaffen. Auf dieser Grundlage haben sowohl Unternehmen des Leitungsbaus sowie Hersteller von Kabelsystemen erhebliche Investitionen getätigt – unter anderem in Produktionskapazitäten, Maschinenparks, Qualifizierung von Fachpersonal und langfristige Lieferketten.

Die bisherige gesetzliche Festlegung bestimmter Realisierungsformen – einschließlich des Erdkabelvorrangs für ausgewählte HGÜ-Vorhaben – wurde branchenübergreifend als politische Klarstellung der langfristigen Nachfrageerwartungen verstanden. Solche Klarstellungen sind eine wesentliche Voraussetzung für Investitionen mit langen Amortisationszeiträumen.

Häufige oder strukturelle Richtungswechsel im Netzausbaurahmen gefährden diese Investitionsgrundlagen unabhängig davon, ob sie Kabel- oder Freileitungstechnologien betreffen.

Gerade für den Rohrleitungsbauverband sind **Geschwindigkeit und Verlässlichkeit im Netzausbau von zentraler Bedeutung**. Die Bauunternehmen haben erhebliche Investitionen in Kapazitäten und Geräte für die Erdverkabelung getätigt. Darüber hinaus gehen Bauunternehmen bei den Projekten teilweise in erhebliche Planungsvorleistungen, die einen wesentlichen Beitrag zu einer schnellen Umsetzung leisten. Deswegen ist aus Sicht des Rohrleitungsbauverbandes besonders kritisch zu bewerten, dass der Gesetzentwurf keine klare Aussage zum weiteren Umgang mit Projekten in frühen Planungsphasen macht. Die Bauunternehmen brauchen dazu klare und verlässliche Perspektiven. Notwendig ist die eindeutige Bestätigung, dass alle Projekte, die als Erdverkabelung geplant sind, auch so gebaut werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Monitoringbericht zur Energiewende, der unsere Auffassung bestätigt.

## 2. Bewertung der vorgesehenen Änderung der Systematik im § 3 Absatz 1 BBPlG-E

Die Neufassung des § 3 Absatz 1 führt für künftig erstmals in die Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes aufgenommene HGÜ-Vorhaben zu einer veränderten Systematik: Während bestehende, mit „E“ gekennzeichnete Vorhaben weiterhin als Erdkabel zu errichten sind, sollen neue Vorhaben grundsätzlich als Freileitung realisiert werden, sofern sie nicht zusätzlich mit „A2“ gekennzeichnet werden.

Aus Sicht des Rohrleitungsbauverbandes wirft diese Differenzierung Fragen auf:

- Die Unterscheidung nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Bundesbedarfsplan führt zu unterschiedlichen Realisierungsregimen für technisch und planerisch vergleichbare Vorhaben. Dies mindert die Kohärenz und Vorhersehbarkeit des gesetzlichen Rahmens.
- Der Systemwechsel erfolgt, ohne dass im Gesetz selbst hinreichend deutlich wird, auf welcher fachlichen Neubewertung – etwa hinsichtlich Akzeptanz, Genehmigungsdauer oder volkswirtschaftlicher Kosten – diese grundlegende Änderung beruht.
- Die Anknüpfung einer möglichen Erdkabelkennzeichnung an eine zusätzliche „A2“-Markierung bleibt in ihren Voraussetzungen und Abwägungskriterien unbestimmt. Damit entsteht Unklarheit über die Maßstäbe, nach denen Ausnahmen vom Grundsatz der Freileitung künftig zugelassen werden sollen.

## 3. Auswirkungen auf Planungssicherheit und Lieferketten

Die vorgesehene Neuausrichtung für neue HGÜ-Vorhaben verändert die bisherigen Rahmenbedingungen des Netzausbaus in wesentlichen Punkten und beeinträchtigt die Kontinuität der für langfristige Investitionsentscheidungen erforderlichen Planungssicherheit. Dies betrifft Netzbetreiber ebenso wie Unternehmen des Leitungs- und Kabelbaus, Hersteller von Kabeln und Komponenten, sowie vor- und nachgelagerte Zulieferindustrien.

**Planungsunsicherheit** wirkt sich erfahrungsgemäß unmittelbar auf Investitionsentscheidungen aus, **verhindert Skaleneffekte, erhöht Kosten und verlängert Lieferzeiten und schadet auch der Resilienz des Gesamtsystems**. Ein stabiler, konsistenter und langfristig verlässlicher Rechtsrahmen ist daher eine Voraussetzung für einen zügigen, effizienten und volkswirtschaftlich kostengünstigen Netzausbau.

## 4. Einordnung im Kontext der Netzausbau- und Bedarfsplanung

Der rbv e.V. weist darauf hin, dass reduzierte Ausbaupfade oder strukturelle Umplanungen einzelner Projekte auf Basis kurzfristiger **Stromverbrauchsannahmen erhebliche Risiken bergen**. Der langfristige Strombedarf wird durch Elektrifizierung von Industrie, Wärme und Mobilität, den Ausbau von Rechenzentren sowie den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft weiter deutlich steigen.

Vor diesem Hintergrund ist ein konsistenter Zusammenhang zwischen energiepolitischen Szenarien, Bedarfsannahmen und der gesetzlichen Infrastrukturplanung von zentraler Bedeutung. Infrastruktur muss vorausschauend geplant werden; nachträgliche und plötzliche Richtungswechsel erhöhen regelmäßig die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten.

## 5. Zusammenfassende Bewertung

Der rbv e.V. sieht in der vorgesehenen Neufassung des § 3 Absatz 1 BBPlG-E das Risiko, die bislang erreichte Planungs- und Investitionssicherheit im Stromnetzausbau zu schwächen. Unabhängig von der jeweiligen technischen Ausprägung einzelner Vorhaben ist es aus Sicht des Verbandes erforderlich, dass der gesetzliche Rahmen:

- verlässliche und konsistente Ausbaupfade sicherstellt,
- einen ausgewogenen und transparenten Abwägungsrahmen wahrt,
- und langfristige Investitionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette absichert.

Der rbv e.V. regt daher an, die vorgesehene Neuregelung vor diesem Hintergrund zu überdenken und gegebenenfalls klarzustellen, um Rechts- und Planungssicherheit für alle beteiligten Akteure zu gewährleisten.

---

### ANSPRECHPARTNER

#### **Rohrleitungsbauverband e.V.**

Marienburger Straße 15, 50968 Köln

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[www.rohrleitungsbauverband.de](http://www.rohrleitungsbauverband.de)

Sitz des Vereins: Köln

Vereinsregister: Amtsgericht Köln

Registernummer: VR 4110

Lobby-Registernummer: R005298

[REDACTED]  
[REDACTED]

21. April 2026